



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten von FRONTEX für eine Vorabkontrolle über Mitarbeiterbeurteilung, Probezeit und Neueinstufung

Brüssel, den 30. Mai 2012 (Fall 2011-0969)

1. Verfahren

Am 21. Oktober 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**FRONTEX**) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über Mitarbeiterbeurteilung, Probezeit und Neueinstufung. In Beantwortung eines entsprechenden Ersuchens vom 31. Oktober 2011 wurden am 17. November 2011 folgende Unterlagen eingereicht:

- Beschluss des Exekutivdirektors Nr. 2009/031 zur Einrichtung eines Verfahrens zur Mitarbeiterbeurteilung (mit dem Muster des Beurteilungsberichts im Anhang);
- Beschluss des Exekutivdirektors Nr. 2009/058 zum Verfahren zur Einstellung und zur Beschäftigung von Bediensteten auf Zeit;
- Beschluss des Exekutivdirektors Nr. 2010/100 zur Laufbahn von Bediensteten auf Zeit und ihrer Verwendung auf einem Dienstposten einer höheren Besoldungsgruppe als der Besoldungsgruppe, in der sie eingestellt wurden;
- Verwaltungsvermerk Nr. 40 vom 26. Juli 2010 zum Verfahren zur Vertragsverlängerung bei Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten.

Die am 27. Januar 2012 angeforderten Angaben zu den Vertragsverlängerungsverfahren wurden am 31. Januar 2012¹ eingereicht, und am 19. März 2012 wurden eine Kopie des Probezeitberichts sowie die am 2. Februar 2012 angeforderten weiteren Informationen vorgelegt.

Aufgrund der Komplexität des Falls wurde das Verfahren am 6. Januar 2012 um einen Monat verlängert und zwischen dem 20. März und dem 23. Mai 2012 nochmals ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zur Kommentierung des Entwurfs der Stellungnahme zu geben. Diesen Äußerungen war eine Kopie des Beschlusses des Exekutivdirektors Nr. 2009/059 vom 18. November 2009 über das Verfahren zur Einstellung und zum Einsatz von Vertragsbediensteten beigelegt.

2. Rechtliche Aspekte

¹ Da sich die Vertragsverlängerungsverfahren für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete derzeit in Überarbeitung befinden, werden sie zu gegebener Zeit gemeldet und dann in einer eigenen Stellungnahme behandelt.

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit bei der FRONTEX bereits bestehenden Verfahren für Beurteilung, Probezeit und Neueinstufung. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Mitarbeiterbeurteilung²; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf die Vorgehensweisen der Agentur konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 45/2001)³ entsprechen.

2.1. Datenübermittlung. Zwar können alle in diesem Zusammenhang erfolgenden Datenübermittlungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 als für die Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Empfängers erforderlich gelten, doch dürfte sich keiner der Empfänger der in Artikel 7 Absatz 3 formulierten Zweckbindung bewusst sein.

Der EDSB empfiehlt daher, alle Empfänger auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, die empfangenen Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

2.2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der Meldung ist zu entnehmen, dass die jährlichen Beurteilungs- und die Probezeitberichte die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a, b, d und e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Angaben enthalten sollten.

Diese Angaben finden sich jedoch in keinem dieser Dokumente. Der EDSB empfiehlt daher, für die einzelnen Verfahren jeweils Datenschutzerklärungen zu formulieren und diese den bereits vorhandenen Berichtsformularen hinzuzufügen. Diese Datenschutzerklärungen sollten ferner die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und f der Verordnung genannten Angaben zu Datenkategorien (Verwaltungs- und Beurteilungsdaten) sowie zur Rechtsgrundlage der jeweiligen Verarbeitung, zur Datenaufbewahrungsfrist und zum Recht enthalten, sich an den EDSB wenden zu können. Bezüglich des Rechts auf Berichtigung sollte deutlich gemacht werden, dass (*per definitionem* subjektive) Beurteilungsdaten nicht berichtigt werden können, und dass das Recht besteht, Beschwerde einzulegen und/oder Kommentare zum jeweiligen Bericht abzugeben.

3. Schlussfolgerungen

Unter Berücksichtigung seiner obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Alle Datenempfänger werden auf den Grundsatz der Zweckbindung hingewiesen;
- die Informationen für betroffene Personen werden wie oben dargestellt bereitgestellt.

Der EDSB fordert FRONTEX auf, ihn innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 30. Mai 2012

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.